

RS Vwgh 1992/5/20 91/12/0140

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.05.1992

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §18;

Rechtssatz

Knüpft eine Nebengebühr an eine "Normalleistung" - wie sie§ 18 GehG umschreibt - an, so verbietet es sich, sie einem Beamten zu gewähren, bei dem die Normalleistung überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand festgestellt werden kann (Hinweis E VfGH 11.12.1986, B 650/85).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991120140.X01

Im RIS seit

16.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at